



4.16

Richtlinien für die Vergabe von Künstlerstipendien in der Alten Feuerwache

1. Zweck der Stipendien

Die Stadt Mannheim vergibt Künstlerstipendien, um schöpferischen Begabungen für einen bestimmten Zeitraum Möglichkeiten zum Arbeiten zu geben.

2. Personenkreis der möglichen Stipendiaten

Die Stipendien sollen vorrangig vergeben werden an Künstler aus dem Ausland, insbesondere aus denjenigen Ländern, mit denen die Stadt Mannheim bereits durch Partnerschaften oder auf Grund Internationaler Kulturtage kulturelle Beziehungen hat.

3. Form des Stipendiums

Der Stipendiat erhält kostenfrei für 6 Monate ein Turmatelier in der Alten Hauptfeuerwache sowie monatliche Unterhaltszuschüsse in Höhe von jeweils 620,00 Euro (Verheiratete 770,00 Euro) und Ersatz der Reisekosten. Er erhält überdies Gelegenheit, sein künstlerisches Schaffen in geeigneter Weise der Mannheimer Öffentlichkeit vorzustellen (Ausstellung, Konzert, Lesung u.ä.). Das Stipendium kann einmalig bis zu weiteren 6 Monaten verlängert werden.

4. Vorschläge

Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Vorschlag. Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Eigenbewerbung ist nicht möglich.

5. Unterlagen

Den Vorschlägen sind beizufügen eine Kurzbiographie des Vorgeschlagenen mit Angabe des Wohnsitzes und eine Liste der bisherigen Tätigkeiten auf künstlerischem Gebiet (Veröffentlichungen, Aufführungen, Ausstellungen usw.).

6. Vergabe

6.1 Die Vorschläge werden von einer Kommission geprüft, die aus fünf Vertretern der Mannheimer Künstlerorganisationen und dem Direktor des Kulturamtes als Vorsitzenden besteht. Die Kommission ist personengleich mit der Kommission für die Unterstützung notleidender Künstler. Sie hat jeden Vorschlag zu prüfen, zu begutachten und mit Stellungnahme dem Kultur- und Schulausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

6.2 Der Kultur- und Schulausschuß entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung über die vorgelegten Vorschläge.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

**7. Verpflichtung des Stipendiaten**

Der Stipendiat verpflichtet sich, während der Dauer des Stipendiums seinen Aufenthalt in Mannheim zu nehmen. Nach Abschluß des Stipendiums wird von dem Stipendiaten ein kurzer schriftlicher Bericht über das Ergebnis erwartet. Bei Veröffentlichung von Arbeiten (z. B. Bücher, Kompositionen) wird erwartet, daß ein entsprechender Hinweis auf das Stipendium eingebracht wird. Außerdem wird ein Belegexemplar erbeten. Das gleiche gilt für die Ausfertigung druckgraphischer Arbeiten. Bei der Erstellung von Unikaten wird der Stadt Mannheim jeweils zu einem zu vereinbarenden Sonderpreis ein Werk zum Kauf angeboten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.